Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1778. Mittwochs den 30 December. No. 153.

Berlin, den 26 December.

Bey dem Tauenzienschen Infanterieregiment ist der Capitain, Herr von Lüttwitz, zum Major; der Staabs-Capitain, Herr von Pelchrzim zur Compagnie; der Premier-Lieutenant, Herr von Weidenthal, zum Staabscapitain; der Seconde-Lieutenant, Herr von Lüttwitz, zum Premierlieutenant; der Fähnrich, Herr von Maltitz, zum Seconde-Lieutenant; der gefreyte Corporal, Herr von Kluge, zum Fähnrich: auch

Bey dem Erlachschen Regiment ist der Capitain Herr von Witten, zum Major, der Staabscapitain Herr von Franckenberg, zur Compagnie; der Premier-Lieutenant Herr von Bonin, zum Staabscapitain; der Seconde-Lieutenant Herr von Petersen, zum Premierlieutenant; der Fähnrich Herr von Mohl, zum Secondelieutenant; der gefreyte Corporal Herr von Taubenheim, zum Secondelieutenant; und

Bey dem Berrenhauerschen Infanterie-Regiment der Seconde-Lieutenant, Herr von Wulffen, zum Premierlieutenant; der Fähnrich, Herr von Helmrich, zum Secondelieutenant; und der Unteroffizier, Herr Martini, zum Fähnrich avancirt.

Ingleichen ist bey dem Gillerschen Grenadier-Bataillon der Staabs-Capitain Herr von Helden, zur Compagnie; der Premierlieutenant Herr Arnold, zum Staabscapitain; der Secondelieutenant Herr Borelle du Vernay, zum Premier-Lieutenant; und der gefreyte Corporal Herr Perret Gentil, zum Secondelieutenant ernannt.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruhet, dem Hrn. Obristen v. Troschke, Woldeckschen Infanterie-Regiments, Dero gnädige Zufriedenheit wegen der Affaire vom 26ten November durch ein Present von 1000 Rthlrn. zu bezeigen.

Desgleichen haben Höchstdieselben wegen der nehmlichen Affaire, dem Obristlieutenant Herrn von Bose vom Gräflich Schliebenschen Infanterieregiment, denen Herren Capitains von Zenge, und von Wulffen Ebersteinschen Grenadierbataillons, und den Herren Capitains von Dyhern, und von Heygel, vom

Löbenschen Grenadierbataillon, den Orden Pour le Merite allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Regensburg, den 30 November.

Für den Warschauer Kirchen- und Schulbau gehen hier noch immer Beyträge ein, und es sind kürzlich nur von einer Anspachischen Landescollecte 517 Gulden, von der Reichsstadt Schweinfurth 25 Gulden, und vom Herzogthum Würtemberg 200 Gulden, hier ausgezahlet worden, so daß sich nun das zu diesem Behufe hier erlegte auf 5198 Gulden beläuft.

Aus Franken, vom 4 December.

Gestern ist es einigen Würzburger Husaren geglückt, achte von den Räubern aufzuheben, und nach Schwarzbach zu führen, welche vor 6 Wochen den von Würzburg nach Bamberg gehenden Postwagen anfielen, und ausplünderten. Unter andern befindet sich ein Vater mit seinem Sohne darunter; die Meisten sind ansäßige Leute in der Gegend des Klosters Eberach. Der Aussage nach soll diese Bande an 30 Mann stark seyn, und unter ihr sollen sich auch die vor einigen Jahren unentdeckt gebliebnen Posträuber befinden.

Es sollen von der Kayserl. Armee aus Böhmen verschiedene Regimenter zur Bedeckung der Salzwerke nach Pohlen abgeschickt worden seyn.

Karthagena, den 24 November.

Die 4 Königl. Fregatten, nämlich: die heiligen Cäcilia, Monica, Rufina, und Lucia, die den 13ten dieses von hier unter Segel giengen, wurden durch einen heftigen O. S. Wind genöthigt, wieder umzukehren, und sind Tages darauf in Gesellschaft einer grossen Schebeque, und zween neapolitanischen Barquen, die mit groben Geschütze für Malaga beladen, wieder hier eingelaufen. Diese Fregatten haben nachher Befehl bekommen, obgedachte Schebeque, und Barquen auf hiesiger Rhede zu lassen, und auf der See einen andern geheimen Auftrag zu vollziehen, den sie erfahren würden, wenn sie auf einer gewissen vorgeschriebenen Höhe das von dem spanischen Generalkommandanten der Marine wohl versiegelt erhaltene Packet eröfnen würden. Sie sind zu dem Ende den 21ten dieses mit einem O. S. O. Winde wieder unter Segel gegangen.

Paris, den 11 December.

Ganz Frankreich steht nun jeden Augenblick mit sehnsüchtsvollen Wünschen der nahen Entbindung Ihro Majestät der Königin entgegen; die Veranstaltungen zu öffentlichen Solennitäten sind ausserordentlich. — So eben hat eine Corvette von Boston die zuverläßige Nachricht überbracht; daß der commandirende Graf Estaing bereits wieder von Boston abgesegelt sey; allem Vermuthen nach wird er seinen Lauf nach St. Domingo und Martinique nehmen; indessen ists noch nicht ausgemacht: ob er auch daselbst Truppen einschiffen, und einen Angriff auf Jamaika wagen werde. — Vor einigen Tagen hat sich der Graf von Orvilliers bey Sr. Majestät dem Könige beurlaubt; er geht nach Brest zurück, und hat Vollmacht, in der künftigen Campagne ganz unumschränkt zu handeln, und sich die Officiers selbst zu wählen. Es war also sehr falsch: wenn ihn so viele öffentliche Nachrichten da Commando niederlegen liessen. — Ihro Majestät die Kayserin von Rußland, welche von der Nichte des Herrn von Voltaire Madame Denis die Bibliothek des Dichters erkauft, und dafür ein sehr prächtiges Geschenk und ein allergnädigstes Handschreiben der Monarchin erhalten, haben geruhet: für diese in allen Betracht sehr merkwürdige Bibliothek ein apartes Museum errichten zu lassen, worinnen sie aufgestellt werden soll. In der Mitte gedachten Museums soll die Statüe des Dichters von Ferney ihren Platz einnehmen. Dem Verlaut nach steht Hr. Vagnieres, gewesener Secretair des Herrn Voltaire, bereits im Begrif, die Risse von Ferney zu überliefern, auch zugleich die gedachte Bibliothek so zu rangiren, wie sie zu des Dichters Lebzeiten gestanden hat. Zu Nantes soll ein Fahrzeug aus Amerika angekommen seyn, welches für den Hrn. Franklin sehr wichtige Nachrichten mitgebracht haben soll, wovon aber zur Zeit noch nichts bekannt geworden; unter der Hand hat sich indessen das Gerücht verbreitet: daß wirklich acht Colonien den Friedens-Vorschlägen der Englischen Commissarien Gehör

gegeben, und England aufs neue Gehorsam und Treue geschworen hätten. Wenn sich dieses bestätigen sollte, so würde der Congreß der vereinigten Staaten in ziemliche Verlegenheit gesezt werden; gewiß solls indessen seyn: daß der Congreß beym Volk in Amerika wenig Eingang finde, ob es gleich die Anhänger desselben alle Welt bereden wollen. —

London, den 15 December.

Am Freytage brachte Temple Luttrell im Unterhause in Vorschlag: Daß Se. Majestät durch eine Addresse ersucht werden möchten, das Betragen des Vice-Admirals Hugh Palliser in dem Seegefecht vor Brest untersuchen zu lassen — indem es dem Hause schiene, er habe die von Admiral Keppel gegebenen Signale nicht beantwortet, und solchen keine Folge geleistet.

Sir Hugh Palliser hatte am Mittewochen vorher dem Admiralitäts-Collegio schon eine aus 5 Puncten bestehende Anklage des Admirals Keppel vorgelegt, welcher zufolge Admiral Keppel auch von der Admiralität Befehl bekommen, sich zu einem Kriegsrecht bereit zu halten, das zu Portsmouth am Bord der Victorie gehalten werden wird, falls Se. Majestät oder das Parlement sich nicht ins Mittel legen. Das Haus war mit des Vice-Admirals Betragen gegen den würdigen Admiral Keppel nichts weniger als zufrieden; ließ sich also nach einigen Debatten über Neben-Umstände Herrn Temple Luttrells Antrag gefallen, jedoch mit Auslassung des letztern Umstandes, daß Hugh Palliser den Signalen nicht gehorcht zu haben schiene. Admiral Keppel, der gegenwärtig war, betrug sich dabey mit Großmuth und Würde, — er sey nicht Kläger, sondern Beklagter — er [illegible] auf keine Untersuchung gedrungen — [illegible] sich aber auch sogar das Kriegsrecht ge[illegible], welches auf Befehl der Admiralität [illegible] gehalten werden solle. — Das einzi[illegible], welches er dem Vice-Admiral, der ihn [illegible] der Admiralität verklagt, positiv zur Last [illegible], sey der öffentliche und mit desselben Na[illegible] bezeichnete Angriff seines eigenen Cha[illegible]. Zu Herrn Temple Luttrells Antrage sage er nichts, weil er als Parthey darüber nicht urtheilen könne. — Alles, was er sagte, ward mit lautem Beyfalle des Hauses angehört. — Im Oberhause wurden an dem Tage nur Privat-Geschäfte vorgenommen.

Am Sonnabend beschäftigten sich beyde Häuser mit ähnlichen Sachen; doch verlangte das Unterhaus, daß ihm vollständige Listen und Berichte von denenjenigen Katholiken vorgelegt werden sollten, welche, der vorjährigen Parlements-Acte zufolge, Sr. Majestät den Eid der Treue geschworen.

Mondtags kamen im Oberhause nur Privat-Sachen vor. Im Unterhause aber, welches sich nach Abthuung ähnlicher Geschäfte, in eine Committee of Sapply formirte, legte der neue Kriegs-Secretair Jenkinson denselben die Etats der Königl. Armeen für künftiges Jahr vor. Großbrittannische Truppen sind jetzt auf dem Etat und wirklich im Dienst 82744 Mann, deren jährliche Unterhaltung ungefähr auf 2270000 Pf. Sterl. zu stehen kommt; 24800 Mann fremde Truppen kosten jährlich ungefähr 710755 Pfund; 39701 Mann Land-Miliz und bewaffnete leichte Corps kosten 696642 Pfund. Zu allen denen bringt man in Vorschlag, auf künftiges Jahr noch hinzuzufügen, 14440 Mann Großbrittannische Truppen zu Vermehrung des obbenannten Corps, welche zu stehen kommen werden 278961 Pfund; daß also diesem Etat zufolge, die Großbrittannische Armee an Feld- und Miliz-Regimentern im künftigen Jahre bestehen wird aus 160000 Mann, und kosten wird 3717000 Pf. Sterl. Er gieng bey der Gelegenheit in noch weitere Details der jetzigen Macht Englands, zu welcher er, wie billig, noch hinzurechnete die jetzt im Dienst befindlichen 78000 Mann Seeleute, 42000 Europäer im Dienst der Ostindischen Compagnie, 14000 Mann Truppen auf dem Irländischen Etat, und 6000 Mann Amerikaner, so daß England im Ganzen jetzt hat, und künftiges Jahr haben wird ungefähr 250000 Mann. Zum Beweise, daß der Muth und gute Wille der Nation nicht gesunken sey, führte er an, daß vom 1sten Januar bis zum 1sten December jetztlaufenden Jahres in England 23000 Mann Freywillige angeworben worden. Die neu zu errichtenden 14000 Mann sind nicht zu neuen Corps,

sondern zu Vollzähligmachung der alten bestimmt. Allem dem zufolge trug er darauf an, daß vorbenannte Truppen vom Hause bewilligt werden möchten — zum Dienste des folgenden Jahres. — Und der Antrag ward einmüthig bewilligt, wiewol es zwischen General Burgoyne, Lord G. Germaine, Herrn Fox, Gouverneur Johnston und andern Herren über die Fortführung des Krieges in America lebhafte Debatten gab.

Von den Bourgoynischen Corps sind 14 Officiers in Irland angelangt, welche sich jeder für 100 Pfund Sterl. ranzionirt hat, unter der Bedingung, in diesem Kriege nicht weiter in America zu dienen.

A. — 31 — XII. — 5. — III.
— 4 — I. — 5. — I.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Lied eines Lechrainer Bauern bey der Ankunft des Churfürsten zu Rain, den 8 October 1778. mit Musik, gr 8. Regensb. 1 Ggr.
Lied eines Straubinger Bauern, mit Musik, gr 8. Regensb. 778 1 Ggr.
Theater-Zeitung, 51stes Stück.
Titus Livius, römische Geschichte, übersezt von G. C. Maternus von Cilano, 5ter und 6ter Theil, 8. Hamburg, 778 1 Rthlr. 20 sgr.
J. A. H. Reimarus vom Blitze, 2 Theile, 8. Hamburg, 778 1 Rthlr. 20 sgr.
M. J. G. P. Thiele, lateinische Sprachlehre in Tafeln und bündigen Regeln, 8. Colmar, 778 8 sgr.

Vor die Königl. Oberamtsregierung allhier zu Breslau wird auf Instanz der Maria Elisabeth verehlichte Petraschin gebohrne Ilschokin zu Neu Carlsdorf, deren böslich von ihr entwichener Ehemann, der Christian Petrasch aus Glambitz, hierdurch citiret und vorgeladen, vom 28sten hujus an gerechnet, binnen zwölf Wochen, nehmlich den 25sten Januar, den 22sten Februar und in Termino ultimo et peremtorio den 22sten März des 1779sten Jahres sich in Person zu gestellen, daselbst von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, darüber mit der Klägerin rechtlich zu verfahren, in deßen Entstehung aber zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen ihm und ihr in Contumaciam wird getrennet, und der Klägerin sich anderweitig zu verheyrathen wird vergönnet werden. Wornach sich derselbe also zu achten. Breslau den 14ten December 1778.

Königl. Preuß. Breßlauische Oberamtsregierung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Hanns Ernst Siegismund v. Schickfus zugehörige im Nimptschischen Creiße gelegene Ritterguth Roßwitz, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten den jährlichen Ertrag desselben mit 6 pro Cent zu Capital gerechnet, auf 25773 Rthl. 8 sgr. 5⅔ d'. gewürdiget worden, in Termino ultimo et peremtorio den 31 May des 1779sten Jahres bey der hiesigen Königl. Oberamtsregierung öffentlich wird subhastiret werden. Es werden demnach alle und jede, welche dieses Ritterguth Roßwitz zu besitzen Fähigkeit und Mittel haben, hierdurch vorgeladen, in schon erwähntem Termino den 31 May des 1779sten Jahres vor die hierzu angeordnete Königl. Oberamts-Commißion an gewöhnlicher Oberamtsstelle in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte und unterrichtete Anwalde sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und hierauf zu gewärtigen, daß oberwähntes Guth dem Meistbiethenden werde zugeschlagen werden. Breslau den 6 Aug. 1778.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Vor die Königl. Oberamtsregierung allhier zu Breslau wird auf Instanz des Leinewand-Weber Samuel Hayder deßen bößlich von ihm entwichenes Eheweib, die Anne Rosine gebohrne Hauptmann hierdurch citiret und vorgeladen, von dem 30sten hujus, angerechnet,

binnen zwölf Wochen, nähmlich den 27 November c. den 25ten Dec. c. und in Termino ultimo et peremtorio den 22 Januar künftigen Jahres sich in Person zu gestellen, daselbst von Ihrer Entweichung Rede und Antwort zugeben, darüber mit dem Kläger rechtlich zu verfahren, in deßen Entstehung aber zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen ihm und ihr in Contumaciam wird getrennet, und Klägern sich anderweitig zu verheyrathen wird vergönnet werden. Wornach sich dieselbe zu achten hat. Gegeben Breslau den 9 October 1778.

Brieg, den 11 Martii 1778. Vor die Oberschlesische Oberamtsregierung allhier werden alle diejenigen, welche an das zu Lissabon in Königl. Portugiesischen Diensten als Ingenieur-Major verstorbenen, aus der Stadt Pleße gebürtigen Adam Wentzel Hetschko, welcher in Anno 1743 in Kayserl. Königl. Dienste als Ingenieur, Anno 1750 aber in Portugiesische Dienste gegangen, hinterlassenen ansehnlichen Erbschaft einigen Anspruch zu haben und sich dazu zu legitimiren glauben, ad liquidandum et justificandum Prætensa und Beybringung der erforderlichen Legitimation bey 9 Monathen, vom 30 Martii a. c. an zu zählen, besonders aber ad Terminum peremtorium den 11 Januar des zukünftigen 1779sten Jahres sub poena Præclusionis et perpetui silentii edictaliter vorgeladen.

Königl. Preuß. Oberamtsregierung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwey Juden wegen des auf sich geladenen Verdachts einer gewaltthätig vorgenommenen Beraubung, zu resp. 4. und 2jähriger Zuchthaus Arbeit, mit Cassation ihres Schutzbriefes und Fortschaffung außer Landes, nach beendigter Strafzeit verurtheilt worden. Brieg, den 7 Dec. 1778.

Königl. Preuß. Oberschl. Oberamtsregierung.

Frankenstein, den 8 November 1778. Von Seiten des Münsterberg-Glatzschen Landes-Directorii wird hiermit dem Publiko bekannt gemacht, daß zu der Interessen-Einzahlung der 28te und 29te December c. a. zu derselben Auszahlung aber der 30ste und 31ste December d. a. anberaumet sey, und daß nach Verlauf dieser Zeit die Interessen-Casse geschloßen werden wird. S. G. von Thielau.

Demnach das der Stadt Breslau zugehörige Amt Ransern auf Iohannis Baptistæ a. f. Pachtlos wird, und selbiges auf anderweitige 6 Jahre verpachtet werden soll; Als machet Magistratus der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Breslau hierdurch bekannt, daß der 28ste Januar, 25ste Februar und 25ste März 1779. pro terminis licitationis anberaumet worden. Pachtlustige können sich daher in denen præfigirten Terminen Vormittags um 11 Uhr auf dem Königl. Cammer-Hause melden, ihr Gebot ablegen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden wenn derselbe die erforderliche Caution zu bestellen vermag, vom guten Vermögen und ein Wirthschafts-Erfahrner ist, besagtes Amt auf 6 Jahr, als von Iohannis Bapt. 1779. bis dahin 1785. nach erfolgter allerhöchster Approbation überlaßen werden solle. Der neue Pacht-Anschlag wird übrigens auf Verlangen einem jeden in der Rathhäußlichen Registratur ad inspiciendum vorgeleget werden, auch stehet einem jeden frey die Güther vorhero in loco zu besehen. Breslau den 23sten December 1779.

Directores, Bürgermeister und Rath.

Die Breßl. Stadtgerichte citiren ad instantiam der Anna Catharina Kolbischen Geschwister, ihren seit 40 Jahren abwesenden Bruder, den Schumacher-Gesellen Johann Gottlieb Kolbe, falls er noch am Leben, oder deßelben ehellche Leibeserben, daß er oder dieselben binnen 9 Monathen, und zwar längstens den 15 Januar 1779. als in Termino ultimo et præclusivo coram Commissione erscheinen oder gewärtigen sollen, daß nur besagter Johann Gottlieb Kolbe sodenn pro mortuo werde declariret, und deßelben Vermögen denen sich angegebenen Kolbischen Geschwistern, als substituirten Testaments-Erben, verabfolget werden. Breßlau den 20 März 1778.

Nachricht
von der Ausgabe einer Carte vom Marggrafthum Mähren in 6 Blatt.

Carten vom Marggrafthum Mähren sind bereits von Müllern heraus, als welche die Homannischen Erben zu Nürnberg in 8 Blatt nachgestochen, allein solche sind nicht in allen Theilen hinlänglich, z. E. die Gränzen ꝛc. Man darf also nur blos anzeigen, daß mit Bewilligung Sr. Königl. Majestät der Herr Lieutenant v. Geyer des Ingenieur-Corps eine Carte in 6 Blatt Carten-Format herausgeben und darauf eine Pränumeration veranstalten will. Die Pränumeration wird bey dem Buchhändler Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau mit 2 Rthlr. gezahlet. Die ersten 2 Blätter bestehen von dem Olmützer Creiße, wobey die Gränzen von Schlesien bestimmt sind, und sollen bis medio März an die Pränumeranten ausgeliefert werden, und Ende October die andern 2, und Ende December die lezten 2 Stück, wo bey Auslieferung dieser lezten 12 Ggr. nachgezahlet wird. Wer nicht pränumerirt, zahlet für jedes Exemplar 3 Rthl. 8 Gr. Alle diejenigen so auf 10 Exemplaria pränumeriren, erhalten das 11te unentgeldlich, als auch diejenigen so auf 5 Exemplaria pränumeriren, die Hälfte des 6ten frey. Auch werden alle bekandte solide Buchhandlungen in Deutschland ersuchet, Pränumeration anzunehmen. Die Pränumeration dauert bis Ende Februar, wo die Herren Collecteurs die Gelder einsenden, und dann zu bestimmter Zeit die Exemplaria von mir Endes unterschriebenen zu erhalten haben. Breslau den 29 Dec. 1778.

Wilhelm Gottlieb Korn.

Von den Stadtgerichten der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Breßlau, wird der von hier heimlich und böslich entwichene Tischler-Geselle Heinrich Gottfried Siebert auf Ansuchen seines Eheweibes Anna Rosina gebohrne Zellin den 29. December c. a. den 26. Januar und den 23. Februar 1779. edictaliter vorgeladen: daß er besonders in dem letzten und peremtorischen Termino zu gewöhnlicher Zeit ganz ohnfehlbar in Person erscheinen, von seiner Entweichung Red und Antwort geben, wiedrigenfalls aber gewärtigen soll, daß das zwischen ihm und der Klägerin obgewaltete Band der Ehe in Contumaciam getrennet werden wird. Breßlau den 6. November 1778.

Die Breßlauischen Stadtgerichte machen hiermit bekannt, daß die Johann Neumannsche in der kurzen Zeile gelegene und auf 560 Rthlr. schwer Courant gerichtlich gewürdigte Schubank subhastiret und öffentlich feil gebothen werde, und zu den diesfälligen Licitations-Terminen der 4 December c. der 8. Januar und der 5te Januar 1779 anberaumet worden. Wornach sich Kauflustige zu achten. Breßlau den 16 October 1778.

Das Stadt-Landgütheramt macht hierdurch bekannt, daß auf den 4ten Januar kommenden Jahres verschiedene Kleidungsstücke, Wäsche und Betten, Zinn und Kupfer und andere Mobilien an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, wornach sich Kauflustige zu achten. Breslau den 28. November 1778.

Bey dem Fürstl. Stiftsamte ad St. Mathiam ist der 9 Januar a. f. pro Termino IV. licitationis auf die voluntarie subhastirte auf dem Elbing sub No. 907. und 908. gelegene, neuerbaute, von der Bau Commißion auf 3500 Rthl. von den Elbinger Gerichten aber auf 3000 Rthl. abgeschätzte Leschmannische Pupillar-Häuser anberaumet, an welchem sich also Kauflustige anderweitig zu melden haben. Breslau den 31 Oct. 1778.

Zur Nachricht der resp. Interessenten der Hannöverischen Lotterie dienet, daß bey Ziehung 2ter Classe 25ter Lotterie, so den 14. und 15ten Dec. geschehen, nachfolgende Gewinne in hiesigem Königl. Haupt Comptoir gefallen, nemlich: 1 Preiß a 100 Rthl. auf No. 9795. 1 Preiß a 50 Rthl. auf No. 7563. 5 Preiße a 15 Rthl. auf N. 3355. 11811. 13773. 15321. 15388. 4 Preiße a 19 Rthl. auf No. 3376. 7587. 9764. 13743. 12 Preiße a 10 Rthl. auf

No. 3385. 7509. 20. 24. 62. 67. 11834. 13709. 12. 26. 59. 15367. 24 Preiße a 8 Rthl. auf No. 1467. 75. 3358. 95. 97. 9719. 38. 43. 49. 56. 79. 90. 11830. 45. 67. 74. 13440. 60. 13737. 42. 61. 65. 15357. 15688. Diese Gewinne können binnen 14 Tagen gehoben werden. Die Erneurung der Loose muß bey Verlust des Anrechts zur 3ten Claße spätens den 11 Januar 1779 geschehen, indem die Classe den 18 Januar gezogen wird. Der Preiß eines Renovationsloses ist 3 Rthl., eines Kaufloses 6 Rthl. in Golde. Breslau den 28 Dec. 1778. K. Preuß. Gen. Lott. Insp. Korn.

Von der den 14ten dieses zu Hannover geschehenen Ziehung 2ter Claße 25ter Lotterie sind die Listen bereits angekommen und stehen zum Nachsehen zu diensten. Nachfolgende Preiße sind in meine Collecte gefallen, als: 1 Preiß a 25 Rthlr. auf No. 11782. 2 Preiße a 15 Rthlr. auf No. 9598. 13694. 7 Preiße a 12 Rthlr. auf No. 1501. 11704. 20. 36. 65. 12011. 14578. 12 Preiße a 10 Rthlr. auf No. 1547. 55. 79. 6095. 11390. 92. 11725. 12014. 13635. 98. 15403. 75. 37 Preiße a 8 Rthlr. auf No. 1546. 81. 89. 1593. 98. 3767. 7307. 59. 85. 87. 98. 8915. 19. 9546. 62. 70. 11398. 11703. 38. 81. 87. 95. 96. 12125. 13624. 26. 42. 14010. 11. 17. 14106. 23. 14561. 15428. 36. 44. 53. Die Renovation der nicht heraus gekommenen Loose muß bis zum 11ten Januar 1779. bey ohnfehlbarem Verlust gänzlichen Anrechts besorget werden, maßen die Ziehung 3ter Claße auf den 18ten Januar geschiehet. Eintge Kaufloose a 6 Rthlr. 4 Ggr. in Gold halbe und Viertheil a Proportion stehen zu diensten. Breslau den 26ten December 1778.

Johann David Wenzel, in der goldnen Crone am Ringe.

Der Krappelbäcker Sauer, welcher lange Jahre im rothen Brunn gewohnet, machet einem hochgeehrten Publiko hiermit ergebenst bekannt, daß er sein Quartier verändert, und nunmehro auf der Hummerey das 2te Hauß neben dem Barbier beym Wildpret- Aalen- und Forellenhändler Peuckert auf gleicher Erde vorne heraus anzutreffen ist.

George Langenhahn, von Benshausen, mit frischen Limburger Käsen, logiret auf der Reuschen Gasse in den 3 Linden.

Nachdem von einem Pohlnischen Uhlanen, auf Ordre seines Chefs, bey den allhiesigen Gerichten 2 Bauer-Pferde, welche vermuthlich in Schlesien entwendet, abgegeben worden sind, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer dieser Pferde nach Erstattung der Unkosten und längstens binnen 6 Wochen, selbige abholen kan. Omechau bey Pitschen, den 26 Dec 1778.

Der Neukircher Fleischer und Schenke machet bekannt, daß ein schwarzbrauner Wallach, kleiner Statur, vorn auf der Stirn etliche weisse Haare, zu ihm in den Gaststall gekommen, daß er solches zwar Schultz und Gerichten wie auch dem Herrn Landrath gemeldet, sich aber bisher noch niemand zu diesem Pferde gefunden, der Eigenthümer könne also dasselbe bey ihm abholen.

Königliche Probstey Költschen bey Schweidnitz den 22sten December 1778. Zu Errichtung eines Grund- und Hypothekenbuches des Probsteylichen Antheils Pfaffendorf werden alle Real-Creditores und Besitzer der unterthänigen Grundstücke citiret den 19ten April a. f. auf der Probstey Költschen zu erscheinen, ihre Hypotheken- und Schuld-Instrumenta, desgleichen die Kaufbriefe zu produciren, und deren Eintragung oder in deren Entstehung des Verlustes des Vorzugs-Rechtes ihrer Real-Schulden zu gewärtigen: Wobey jedoch denen, die bey denen Königlichen Armeen befindlich sind, ihre Rechte nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vorbehalten bleiben.

Oels, den 13 Nov. 1778. Vor die hiesigen Stadtgerichte sind die Erben und Creditores des verstorbenen Galanteriehändlers, Johann Starkes, ad liquidandum et justificandum auf den 16 Februar 1779. sub pœna præclusi et perpetui silentii vorgeladen.

Es sollen aus dem Forst zu Brieg unterhalb Glogau auf den 19ten Januar 1779. 500 Stück übergriffige und 1½ griffige Eichen, welche dichte an der Oder stehen, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige können sich deswegen am erwehnten Tage des Morgends um 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schloße einfinden und ihr Geboth thun. Brieg den 8ten December 1778.

Neumarkt den 18ten December 1778. Da zu Subhastation des Johann Daniel Pordtischen Hauses am Ringe mit 7 Brau-Rechten, so auf 189 Rthlr. 14 sgr. 6⅔ d'. der Schubank, so auf 100 Rthlr. des Ackerstückes von 2¾ Scheffel Aussaat so auf 103 Rthlr. 28 sgr. des Ackerstückes von 1¾ Scheffel Aussaat, so auf 66 Rthlr. 4 sgr. 2²⁄₁₁ d'. und der Scheune, so auf 60 Rthlr. taxiret worden, der 12te Januar, der 2te und 23ste Februar a. f. pro terminis licitationis anberaumet worden: so können sich Kauflustige besonders im letzten Termino als den 23sten Februar 1779 allhier zu Rathhause Vormittags um 9 Uhr mit ihrem Gebothe melden und der Adjudication gewärtigen.

Althammer, den 9 Nov. 1778. Das hiesige Justitzamt machet bekannt, daß ad instantiam unius Creditoris der Carl Gottlieb Peiskersche Kretscham, nebst Garten, Acker und Wiesewachs, und der darauf haftenden Branntweinbrennerey, Back- und Schlacht-Gerechtigkeit, welches zusammen auf 1985 Rthl. 17 sgr. 4 d'. gerichtlich taxiret worden, verkauft werden soll, und zur Licitation der 5te, 31te Dec. a. c. und peremtorie der 26 Januar a. f. anberaumet worden, in welchen, besonders im lezten Termino Kauflustige auf allhiesigem Herrschaftl. Schloße sich ad licitandum Früh um 9 Uhr einzufinden hiermit vorgeladen werden.

Neiße den 9ten November 1778. Von denen Magistratualischen Stadtgerichten zu Neiße wird ad instantiam Fisci regii der ohne Concession außer Landes gegangene Handlungs-Diener Carl Keyl edictaliter citirt in Terminis den 15ten März, den 7ten Junii, besonders aber in Termino peremtorio den 6ten September des mit Gott erwartenden 1779sten Jahres früh um 9 Uhr zu Rathhause zu erscheinen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, bey seinem Außenbleiben aber zu gewärtigen, daß er für einen Landesflüchtigen werde erklärt, und sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen Fisco regio adjudicirt werden wird.

Camenz den 20. November 1778. Das dasige Fürstl. Stifts-Gerichtsamt, citiret den seit ohngefehr 6 Monathen sich von Baumgarthen, im Fürstenthum Münsterberg, entfernten Anton Seydel, die für ihn von seinem ohnlängst verstorbenen Vater erkaufte Gärtnerstelle zu eigener Bewirthschaftung a dato innerhalb 12 Wochen in Besitz zu nehmen, und in dieser Absicht zurück zu kehren, widrigenfalls dieser Fundus als deserirt dem Meistbietenden verkauft, und das Kaufgeld der väterlichen Erbes-Masse zugeschlagen werden soll.

Magistratus zu Schömberg machet bekannt, daß die der hiesigen Cämmerey zugehörige Gemeine Freit-Aecker und Wiesen, bestehend in 45 Scheffel Aussaat und Wiesen, anderweitig auf 3 Jahr, und zwar a Imo Jun. 1779. bis ult. May 1782. an den Meistbiethenden verpachtet werden sollen, worzu Termini Licitationis auf den 18ten Dec. a. c. 15ten Jan. und 13ten Febr. c. a. f. festgesetzet worden; Es haben sich also Pachtlustige an bemeldten Tagen in Curia zu melden, ihr Geboth ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß plus offerenti et melius solventi diese Pacht, biß auf höhere Approbation, werde zugeschlagen werden. Schömberg den 19ten November 1778.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.

Beylage

Dritte Fortsetzung der Königl. Preußischen Abfertigung ꝛc.

Das 4te Bedenken ist theils irrelevant, theils unwissend, und wem die überflüßige Wiederholung des Worts und in den Worten: Seiner Maj. unserm lieben Vater und Fürsten und Herrn Sigmund, anstößig vorkommt, der muß nicht viel alte Urkunden gelesen haben. Die Wortfügung hängt vom Concipienten ab, und wenn eine Urkunde deßwegen, weil jene nicht nach der Zierlichkeit des Stils geeignet, als verdächtig ausgegeben werden wolle, so wären hundert und mehrere der gültigsten Urkunden in diesem Fall. Die Benennung Majestät war von jeher ein Vorrecht der Kayser. Pfeffinger ad Vitriarium hat unzählige Beyspiele gesammlet, daß von K. Trajans Zeiten *) bis auf Carl den Großen **), und von dieser Zeit bis jetzo, dieser Titel nicht nur von den Kaysern und den Römischen Königen selbst, sondern auch von andern als ein gewöhnlicher Zusatz zu deren Benennung gebraucht worden ist ***). Man darf aber nur im 15ten Jahrhundert, da K. Sigismund gelebt hat, stehen bleiben, so finden sich Beyspiele beyder Art, daß die Kayser und andere, die von ihnen geredet, sie Majestät genannt. Vom K. Sigismund selbst hat Pfeffinger c. l. zehen gesammelt, welchen man noch den Lehenbrief für Marggraf Friedrich zu Meissen: als wir in unserer Königlichen Majestät zu Ofen geziert waren, und desselben Deklaration an H. Erich zu Lauenburg von 1426: da wir saßen in unser Majestät geziert ****), dann der Stadt Straßburg Schreiben an K. Friedrich III. von 1458: Uwer Keyserlich Majestæt sy des noch wohl indenk *****), hauptsächlich aber die Verzicht Churfürst Friedrich zu Brandenburg d. 1423 auf das Herzogthum Sachsen: nach Ausweisung Seiner Königl. Majestät Brief †), beyfügen will: wodurch hoffentlich dieser Anstand gehoben wird. Ja es finden sich von Friedrich dem Rothbart, Conrad IV. Friedrich II. und Heinrich VII. viele Urkunden, worinnen sie außer dem Wort Majestät und der von dem Verfasser angeführten Titulatur sich noch anderer Prädikaten bedienet, als: Kayserliche Excellenz, Magnificenz und Würden ††). Der Frankfurter Magistrat hat 1440 in seinem Gratulationsschreiben Kayser Friedrich III. Königliche Würdigkeit und Königliche hochwürdige Gnaden, genennet †††). Alles dieses ist viel seltner, als der in der Verzicht befindliche sehr gewöhnliche Ausdruck Majestät, und doch hat sich noch kein vernünftiger Mensch beyfallen lassen, die angeführten Urkunden deßwegen für falsch und verdächtig zu erklären. Daß übrigens von Anfang bis zu Ende des 15ten Secul. die Fürsten den Kayser: unsern lieben, gnedigen oder gnedigsten Herrn ††††), auch die Fürsten unter sich, sich liebe Herrn †††††) genennt, ist einem jeden, der Diplomata gelesen, bekannt. Außer den, bey den angeführten Schriftstellern, befindlichen Beyspielen kann es durch unzählige andere erwiesen werden.

Das 5te Bedenken. Daß K. Sigismund als erwählter Römischer König angezogen wird, ist von ähnlicher Beschaffenheit. Um eines solchen zufälligen Punkts willen läßt sich

*) Pfeffinger l. c. L. 1, Tit. IV. §. 9. not. 2. Numini majestatique ejus devotissimus — indultum nostræ majestatis.

**) Idem l. c. nostram majestatem conspreviſtis — Nostra imperatoria & regia majestas.

***) Pfeffinger l. c. not. 3. wurde schon zu Carolo M. gesagt: flexis omnes precamur politibus majestatem vestram.

****) Müller R. T. Th. Vorst. V. Cap. 13. *****) Pfeffing. c. l. †) S. Müller R. T. Th. Vorst. V. c. 13. §. 1.

††) Pfeffing c. l. †††) Idem c. l. ††††) Schœpflin Cod. dipl. Bad. T. VI. p. 30. 42. 161.

†††††) Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 172. 402.

sich eine Urkunde, die vom K. Sigismund selbst ausgestellt ist, nicht für verdächtig erklären, vielweniger mag eine dergleichen Bezweifelung bey der Urkunde eines dritten, worinnen derselbe in einer etwas ungewöhnlichen Titulatur angezogen wird, statt haben. Man sieht hier ganz deutlich den geistlichen Herrn, der nach Formeln geschrieben, und daß der Kanzler gefehlt. Indessen ist der Beysatz erwählter nur selten, aber nicht ganz ungewöhnlich, dann „Carl der V. nachdem er 1530 von dem Pabst wirklich gekrönt war, führte dennoch nach den „in den Kayserl. Abschieden von ihm befindlichen Titulaturen, diesen Titel fort, in manchen „andern Urkunden aber ließ er ihn aus; beyde sind dennoch gültig." Moser R. St. H. B. p. 380. Eben so können sich von K. Sigismund dergleichen Urkunden vorfinden, und um bey der Menge, so derselbe während seiner 23. jährigen Regierung ausgestellt, das Gegentheil behaupten zu wollen, muß man alle Bescheidenheit bey Seite setzen.

In dem 6ten Bedenken wird eine besondere Quittung über die in dem Verzicht nicht ausgedruckte Geldsumme verlangt, ohne zu bedenken, daß solche ganz und gar überflüßig, indem nach Inhalt der Urkund das Geld von denen Herzogen in Bayern baar bezahlt und der Empfang in der Verzicht selbst ausdrücklich bescheinigt, hiernächst aber auch bereits pag. 9. erwiesen ist, daß die Cammermeistereyrechnungen von diesem ganzen Zeitlauf in dem Bayerischen Archiv nicht mehr vorfindlich sind. Die Ursach liegt ja ohnehin am Tage, das ganze Geschäft war ein Blendwerk, eine Verheimlichung, womit es zuletzt nur auf eine Geldschneiderey und nicht darauf abgesehen gewesen, das Andenken in der Geschichte aufzubewahren. Was konnte man auch absque caussa debendi für eine Ursach angeben! Quittung pro redimenda vexa.

Das 7te Bedenken, so viel die eigen Mannen betrift, ist pag. 8. durch rechtliche Beweise gehoben und die sämmtlichen Zweifel wegen des Pfands auf Milbenstatt sind durch den von Senkenberg erläutert, welcher Milbenstatt für einen Schreibfehler des Marx Lorrey gehalten und Nuwenstatt dazu gesetzt, weil er aus der alten kaum mehr leserlichen Abschrift nicht mehr sehen können, wie es geheißen. Was thut dieses zur Hauptsache? Kann nicht mit dem Ort, worauf die Pfandschaft gehaftet, seit 350 Jahren, so wie mit vielen andern geschehen, eine Namensveränderung vorgegangen seyn? Da sich die besondern Acta hievon im Münchner Archiv nicht vorfinden; so ist wahrscheinlich, daß dieselbe, wie es mit mehrern andern an Oesterreich cedirten Bayerischen Gütern gegangen, zugleich mit sind übergeben, oder zur Administrationszeit weggenommen worden.

Achtes Bedenken. Der Rath, den H. Albrecht mit seinen Vettern Friedrich und Albrecht gehalten, mag leicht vernünftiger gewesen seyn, als derjenige, den der Verfasser mit sich selbst angestellt, da er diese unüberlegte Bedenken und Widersprüche in die Welt hinein geschrieben, ohne den gesetzlichen Unterschied zwischen minderjährigen, unmündigen und Kindern zu bedenken, wornach in Ansehung der letztern der Vormund aus eigner Macht zu Werke geht, denen Handlungen der beyden erstern aber nur beytritt und sie mit seiner Einwilligung bekräftigt; und dieses ist hier geschehen. Die Sache ist durch den Vormund H. Friedrich IV. mit seinen Curanden, unter Zuziehung des lebenden Vetters H. Albrechts, in Erwägung gezogen, der Consensbrief ausgestellt, H. Albrechten zum Behuf der Ausstellung seiner Verzicht behändigt, und von demselben in der Verzicht selbst die Versicherung beygefügt worden, daß der agnatische Consens nicht obenhin, sondern wohlbedächtlich und nach gehaltenem Rath zwischen Curanden, Agnaten und Vormündern, ertheilt worden sey. Dieß ist alles, was Ordnung, Gesetze und Gewohnheiten vorschreiben und noch heut zu Tage üblich und erforderlich ist, dann nennt man nicht immer die minderjährigen Fürsten, und werden nicht täglich Instrumente ausgefertigt, darinnen es heißt: Nach reifer der Sachen Ueberlegung, wenn gleich Minderjährige darinnen genannt sind? Uebrigens paßt der Anstand nicht, sondern ist gerad gegen den Wiener Hof. Die Urkunde sagt, die Prinzen und ihr Vormund hätten die Verzicht

mit einem Briefe bestättigt: H. Albrecht bekennt es an ihrer Statt, ohne den Brief beyzulegen, und die Herzoge in Bayern glauben ihm auf sein Wort. Da nun in der Oesterreichischen Familie kein Vormund der Prinzen Friedrich und Albrecht möglich war, als eben dieser Friedrich mit der leeren Tasche, und dieses damalen eine ganz bekannte Sache gewesen seyn muß; so hat man den Namen des Vormunds gar wohl ohnausgedruckt lassen können. Wie viel tausend Urkunden sind in der Welt, da der zur Zeit der errichteten Urkunde jedermann bekannt gewesene Besitzstand auf eine Art ausgedruckt ist, als wann derselbe in alle Ewigkeit eben so bekannt seyn würde; z. B. in denen Lehnbriefen: Wir leihen ihm N. und was daselbst hat, item in Theilungs-Kauf- und andern Briefen, N. mit seiner Zugehörung.*)

Neuntes Bedenken. Was sodann den abgängig seyn sollenden Consens des Herzogs Friedrichs mit der leeren Tasche selbst betrifft: so wäre es wohl widersinnisch zu glauben, daß derselbe die Einwilligung Namens seiner Curanden und Pflegbefohlnen, nicht aber für sich selbsten und seinen zweyjährigen Prinzen Sigmund gegeben. Dann es ist doch wohl noch nie in der Welt erhört, daß ein Vater in Ertheilung seines agnatischen Consenses die unter seiner väterlichen Gewalt stehende noch nicht sieben Jahr alt seyende Kinder namentlich habe benennen müssen. Die Urkunde sagt: als si diz bestetigt han mit iren Vormünden. Es kann dieses heißen: Die Prinzen in Beystand ihres Vormunds; desgleichen: Die Prinzen und ihr Vormund. Daß aber sogar die Vorlegung des Fridrichischen Consenses gefordert wird ist gar übertrieben, da aus der Urkunde selbst erhellt, daß H. Albrecht diesen Consensbrief nicht ausgehändigt, sondern zurück behalten habe, daß mithin derselbe in dem Wiener Archiv zu suchen und anzutreffen seyn müsse.

Zehntes Bedenken. Da H. Albrecht als Gemahl der Erbtochter K. Sigismunds so nahe Hoffnung hatte, dereinst Käyser und König in Ungarn und Böhmen zu werden, Garantien aber damals ungewöhnlich waren; so ist es nichs seltsames noch unglaubliches, daß die Herzoge von Bayern zur Sicherstellung dieses Verzichts eine gemeine eidliche Versicherung nicht so zuverläßig erachtet haben, als die Empfangung des h. Sakraments. Geht dieser Ausdruck nicht auf H. Albrecht: so sind zuverläßig die Worte: vnd han entphangen: von den beeden minorennen Prinzen Friedrich und Albrecht zu verstehen und an die Worte: als si diz bestätigt han; anzuschließen, Dann dadurch wollte man den jungen Herren, welche Alters halben noch nicht gültig, so viel die weltlichen Gerichte betrifft, einwilligen konnten, einen von der Religion und der Ehrfurcht für das heilige Sakrament hergenommenen Beweggrund geben, die Verzicht zu halten. Daß dergleichen religiöse Anstalten mehrmalen vorgewesen seyn, bezeugt das von dem Verfasser selbst angezogene Beyspiel und in einer Urkunde von 1333, heißt es: die Grafen von Zweybrücken hätten ihre Todtheilung mit handen vf Gotz Lichnamen geleit beschworen.**).

Eilftes Bedenken. Was das hinter dem Wort Sakrament — befindliche Strichlein betrifft, worüber Erläuterung verlangt wird: so kann man dermalen unmöglich dessen äußerliche

*) In einem Wiener Journal ist die Anmerkung gemacht, es seyen nur Friedrich und Albrecht, nicht aber der dritte Bruder Ernst in der Verzicht genannt: Nichts ist ungereimter, als diese Ausstellung. Dem Anführen bewährter Geschichtschreiber zufolge ist derselbe schon vier Jahre vor Ausfertigung der Verzicht An. 1425. gestorben. S. Zugger Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich IV. B. V. Cap S. 440. Sollte er aber auch An. 1429 noch gelebt haben, so konnte er zwar in dem nicht ausgehändigten agnatischen Consensbrief, nicht aber in der Verzicht, bey der Gelegenheit benannt werden, da H. Albrecht von einem deshalb gepflogenen Rath spricht. Mit Minderjährigen wird Rath gepflogen, aber nicht mit Kindern; und wer letzteres zur Gültigkeit einer Handlung erfordert, muß entweder der Gesetzen ganz und gar unkundig od unverständiger als ein Kind seyn.

**) S. die Herzogl. Zweybr. Vorl. Beyl. N. 37. p. 160.

äusserliche Gestalt angeben und mit Gewißheit sagen, ob solches ein bloßer Handzug des Concipienten oder des Abschreibers sey, oder aber, ob ersterer damit eine besonders bedeutende Idee verknüpft habe. Was aber des Verfassers Bedenken bedeute, wird jeder Leser, ohne daß derselbe darauf geführt werde, sehr leicht errathen, daß, da man sich in dergleichen hochwichtigen Staatsangelegenheiten mit Strichlein belustigt, man nichts weiter vernünftiges mehr zu sagen gewußt habe.

Zwölftes Bedenken. Daß des Siegels in der Urkunde keine Erwähnung geschieht, hängt lediglich von dem übel unterrichteten Concipienten ab. Es ist aber solches auch bekanntlich nichts wesentliches, sondern gnug daß das Siegel selbsten da ist. *).

Das 13te Bedenken besteht darinnen: Weil H. Albrecht am 5. Dec. sich zu Preßburg befunden und bey dem Magistrat zu Regensburg und denen umliegenden Klöstern und Prälaturen keine Nachricht von ihm vorkömmt: so kann er nicht den 9ten Tag vorher zu Regensburg gewesen seyn; also ist die Urkund falsch. Wann die Frage davon wäre, daß H. Albrecht eines Verbrechens schuldig und der Verfasser für ihn zum Vertheidiger bestellt wäre: so könnte die demonstratio *alibi* ihme etwas helfen, sie müste aber viel stringenter seyn; dann es ist nicht unwahrscheinlich, noch weniger unmöglich, daß ein junger Fürst, der wichtiger Geschäfte halber preßiret war, in 5 Tagen nach Preßburg reiten können, und wenn ein negativer Beweis gelten soll, so würde er der Aechtheit der Albertinischen Belehnung und Sigismundischen Theydigung vielmehr als der Verzicht entgegenstehen; **) hier aber relevirt diese Bescheinigung gar nichts. Es ist die Frage von dem Daseyn und der Gültigkeit eines Vertrags, dessen wesentlicher Theil die beyderseitige Einwilligung ist. Wann diese berichtigt ist, so mögen immerhin die Parthien aus einander gehen und die Urkund, welche zum Beweis der wechselseitigen Uebereinkunft dienen soll, kann nachhero ausgefertiget werden. Ob solche auf den Tag, da die Kontrahenten beysammen gewesen, oder auf den Tag, da sie niedergeschrieben worden, datirt seye, ist sehr gleichgültig, wann nur bescheinigt ist, daß die Parthien mit dem Niedergeschriebenen zufrieden seyn. In vorliegendem Fall sieht man nun ganz zuverläßig daß sie vorhero überein gekommen. Das Geld war schon bezahlt, K. Sigismund hatte die Summe ausgesprochen und der Beytritt der Agnaten war schon vorhero ausgefertigt. Die Ursach dieser Uebereinkunft liegt ebenfalls zu Tage, dem Kayser und H. Albrecht lag der Hußitenkrieg vorzüglich an, und sie hatten die Hülfe der Stände, und besonders der Herzoge von Bayern nöthig, und wollten dahero des Streits vor dem Preßburger Urthel gern ein Ende machen. Der Erfolg bestärkt auch, daß von dieser Zeit an, alle in der Verzicht erwähnte Späne und Irrungen aufgehört, die Herzoge von Bayern dem Hause Oesterreich gute Dienste gethan, allen Berathschlagungen und dem Hußitenkrieg beygewohnt, ja selbst des Kaysers Commissarii gewesen sind. Heut zu Tag geschieht die Bescheinigung durch die Unterschrift der Kontrahenten; damalen geschah sie durch Beyfügung des Siegels. Dieses letztere ist vorhanden, mithin ist es gleichgültig, ob H. Albrecht zur Zeit, da der Vertrag niedergeschrieben worden, in Regensburg oder anderswo gewesen und ihm solcher zur Besieglung nachgeschickt worden, wie es noch alle Tage geschieht.

*) *Gatterer* in Elem. Art. dipl. univers. p. 277. lehrt: Cavendum esse, ne diplomata, quæ hoc *quasi defectu* laborant, pro falsi-commentitiisque habeantur, quoniam in chartis omni suspicione carentibus intendum *formulæ spinagisticæ* omissæ fuerunt, licet diplomata sigillis essem munita.

**) In Andr. Presb. Diar. sex., das nur bis 1427. geht, konnte von der Anwesenheit H. Albrechts Anno 1429. nichts vorkommen; dasselbe beschreibt aber, daß H. Ludwig sub vexillo majori, Wilhelm und Heinrich aber Anno 1426. in loco privato belehnt worden: allein von der Belehnung H. Albrechts wird darinn und allen andern gleichzeitigen Geschichtschreibern mit keiner Sylbe gedacht.

(Die Fortsetzung folgt.)